

Einverständniserklärung

(Gemäß §36 WaffV, Absatz 2)

Für unser Kind

Name: _____

Straße: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Geb. am:

--	--

 .

--	--

 .

--	--

Telefon () _____

geben wir auf Widerruf unser Einverständnis, an den vom Verein:

**Vereinigte Schützengesellschaft
Bavaria-Burg Landshut**

angesetzten Übungs- und Wettkampfschiessen auf der vereinseigenen oder anderen offiziellen Schießanlagen bzw. im sportlichen und überfachlichen Bereich, die Gymnastik, Radfahren, Kinobesuche o.ä., die innerhalb der normalen Schießzeit liegen, im Beisein einer entsprechenden Aufsichtsperson im Rahmen des Jugendschutzgesetzes teilzunehmen und bestätigen dies mit unserer Unterschrift.

Ort, Datum

Die Erziehungsberechtigten

Unterschrift

Unterschrift

Anmerkung:

Altersbeschränkungen

- Kindern unter 12 Jahren darf das Schießen mit Schußwaffen in Schießstätten nicht gestattet werden (§ 36, Abs. 1 1.WaffV)*). Als Schußwaffen zählen Armbrust und Bogen nicht. Diese darf ein Kind auch unter zwölf Jahren schießen.
- Kinder ab 12 Jahren bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen mit Luftdruck-, Federdruck- und CO2-Waffen, schießen. (§36, Abs. 2 1.WaffV) *)
- Jugendliche ab 14 Jahren ist das Schießen mit allen Sportwaffen, auch Handfeuerwaffen zu gestatten. *)

Dafür muß aber für das Schießen

mit Luftdruck-, Federdruck und CO2-Waffen bis zum Alter von 14 Jahren und
mit Feuerwaffen bis zum Alter von 16 Jahren

eine **schriftliche Einverständniserklärung** der Sorgeberechtigten beim Verein vorliegen. Diese ist so aufzubewahren, daß sie der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden kann (siehe oben).

*)Es besteht allerdings die Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung von der Alterserfordernis bei der Kreisverwaltungsbehörde zu beantragen, z.B. für Kinder ab 8 Jahre, die Luftgewehr/Luftpistole schießen möchten (siehe S. 3.3. u. 3.4.).